

## ***Statut für politische Arbeitskreise im Kreisverband Ludwigsburg***

Arbeitskreise in den Kreisverbänden sind ein wichtiger Bestandteil zur Bewahrung und Weiterentwicklung unserer Programmatik. Arbeitskreise in Kreisverbänden sollen in Ihren Tätigkeiten den Kreisverband beraten und Empfehlungen aussprechen.

Die **Gründung eines Arbeitskreises** wird durch den Kreisvorstand genehmigt. Für den Antrag sind mindestens drei Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen notwendig. Vorherige Treffen interessierter Mitglieder begründen noch keinen Arbeitskreis. Lehnt der Vorstand die AK-Gründung ab, können die Antragsteller die nächste Kreismitgliederversammlung befragen. Ein Arbeitskreis löst sich auf, wenn die Anzahl der AK-Mitglieder regelmäßig unter 3 sinkt, bzw. eine regelmäßige Arbeit nicht mehr stattfindet (mindestens zwei Sitzungstermine pro Jahr).

Alle Mitglieder und Interessierten können in den bestehenden Arbeitskreisen mitwirken. **Abstimmungsberechtigt** sind nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Jeder AK wählt aus seiner Mitte ein oder zwei Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, welche die Koordination von Sitzungsterminen übernimmt, den Kreisvorstand informiert und zu Sitzungen einlädt (**AK-Ansprechpartner\*in**). Die Einhaltung des Frauenstatuts ist wünschenswert.

Arbeitskreise können das Grüne Haus nutzen. Die jeweiligen AK-Ansprechpartner\*innen koordinieren in Zusammenarbeit mit der Kreisgeschäftsstelle Ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine und die Reservierung der entsprechenden Räumlichkeiten.

Die AKs führen ein **Protokoll** über Ihre Sitzungen und übermitteln dieses zeitnah an die Kreisgeschäftsstelle. Das Protokoll umfasst mindestens die Angaben zur Tagesordnung, zu den jeweiligen Entschlüssen und eine Anwesenheitsliste.

Arbeitskreise geben keine eigenen **Pressemitteilungen** heraus. Sie können Vorschläge für eine Pressemitteilung erarbeiten und dem Kreisvorstand empfehlen, diese Pressemitteilung zu veröffentlichen.

Öffentlichen **Veranstaltungen** finden in Absprache mit dem Kreisvorstand statt.

Sofern dem Arbeitskreis aufgrund seiner politischen Tätigkeiten **Ausgaben** entstehen, so werden diese vom Kreisverband erstattet. Ausgaben sind immer im Vorfeld durch den Kreisvorstand zu genehmigen.

Dieses Statut wurde durch die Kreismitgliederversammlung am 10. Dezember 2024 verabschiedet und tritt ohne Verzug in Kraft. Es bleibt so lange gültig, bis es durch einen anderslautenden Beschluss erneuert wird.